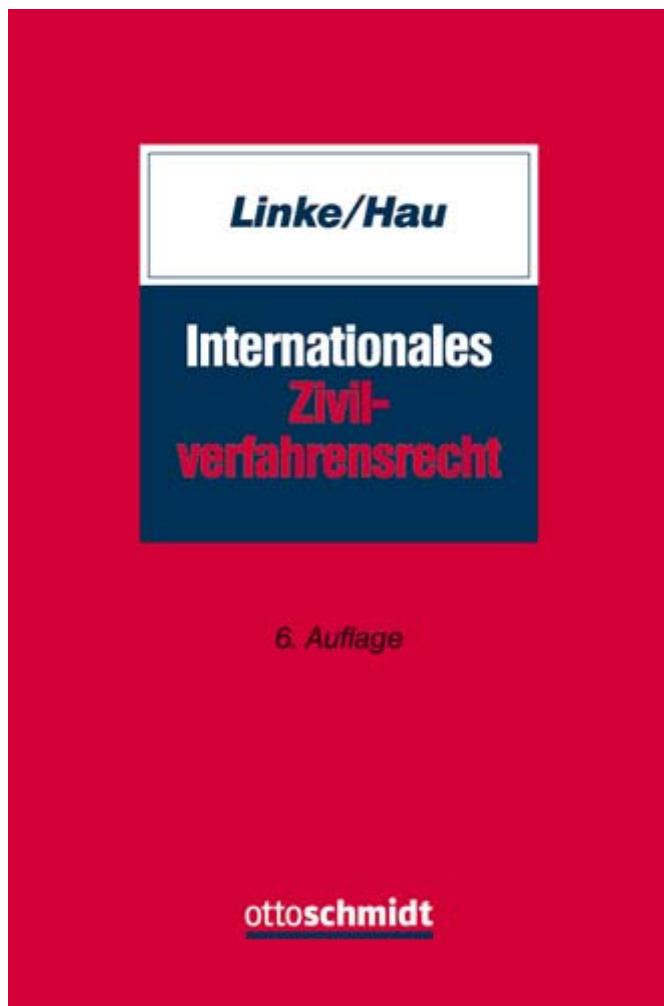


Leseprobe zu



Linke/Hau

Internationales Zivilverfahrensrecht

6. neu bearbeitete Auflage, 2015, ca. 397 Seiten, broschiert, Lehrbuch / Studienbuch, 16 x 24cm
ISBN 978-3-504-65312-5

Verfügbarkeit: Februar 2015

39,80 €

§ 11 Europäische Erkenntnisverfahren

Literatur: *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, 2008; *Bruchbacher/Denk*, Ausgewählte Aspekte bei der Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens, (österr.) RZ 2013, 78; *Domej*, Alles klar? – Bemerkungen zum Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten unter der neu gefassten EuGVVO, FS Gottwald, 2014, S. 97; *Eichel*, Neuer Schwung für das Mahnverfahren als Option der grenzüberschreitenden Anspruchsverfolgung, FamRZ 2011, 1441; *Eichstädt*, Der schiedsrechtliche *Acquis communautaire* – gleichzeitig ein Beitrag zur Frage von Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit, 2013; *Einhäus*, Qual der Wahl – Europäisches oder internationales deutsches Mahnverfahren?, IPRax 2008, 323; *ders.*, Erste Erfahrungen mit dem Europäischen Zahlungsbefehl – Probleme und Verbeserungsmöglichkeiten, EuZW 2011, 865; *Esplugues*, Civil and Commercial Mediation in Europe, 2014; *Ewert*, Grenzüberschreitende Mediation in Zivil- und Handelsachen, 2012; *Fabian*, Die Europäische Mahnverfahrensverordnung im Kontext der Europäisierung des Prozessrechts, 2010; *Garber*, Sprachregelungen im Europäischen Bagatellverfahren, in: *Clavora/Garber*, Sprache und Zivilverfahrensrecht, 2013, S. 123; *Haibach*, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens, EuZW 2008, 137; *Hartley*, The Brussels I Regulation and Arbitration, ICLQ 63 (2014), 843; *Hau*, Das neue europäische Verfahren zur Beitreibung geringfügiger Forderungen, JuS 2008, 1056; *ders.*, Zur Fortentwicklung des europäischen Verfahrens für geringe Forderungen – die große Zukunft der kleinen Münze?, FS Gottwald, 2014, S. 255; *Heinig*, Die Konkurrenz der EuGVVO mit dem übrigen Gemeinschaftsrecht, GPR 2010, 36; *Hess*, Schiedsgerichtsbarkeit und europäisches Zivilprozessrecht, JZ 2014, 538; *ders.*, Europäische Perspektiven der Mediation in Zivilsachen, in: *Dethloff*, Freiwilligkeit, Zwang und Gerechtigkeit im Kontext der Mediation, 2013, S. 25; *Hess/Bittmann*, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, IPRax 2008, 305; *Huber*, Der Kommissionsvorschlag zur Reform der EU-Mahn- und der EU-Bagatellverordnung – Fortentwicklung oder Paradigmenwechsel?, GPR 2014, 242; *Kern*, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und die gemeinschaftlichen Verfahrensgrundsätze, JZ 2012, 389; *Kodek*, Rechtsschutz im Europäischen Mahnverfahren – Zum Zusammenspiel von gerichtlichen Prüfpflichten und Handlungslasten des Schuldners, FS Stürner, 2013, S. 1263; *Kormann*, Das neue Europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich, 2007; *Kotzur*, Die Regelung der Kosten in der EuBagatellVO – Anreiz oder Unsicherheitsfaktor?, GPR 2014, 98; *Kreße*, Das Europäische Mahnverfahren, EWS 2008, 508; *Majer*, Grenzüberschreitende Durchsetzung von Bagatellforderungen, JR 2009, 270; *Mankowski*, Schiedsgerichte und die Verordnungen des europäischen Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, FS von Hoffmann, 2011, S. 1012; *Meller-Hannich/Krausbeck*, „ADR“ und „ODR“: Kreationen der europäischen Rechtspolitik. Eine kritische Würdigung, ZEuP 2014, 8; *Nardone*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, Rpfleger 2009, 72; *Netzer*, Die Ausführungsbestimmungen zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen im deutschen Recht, ZNotP 2010, 183; *Nunner-Krautgasser/Anzenberger*, General Principles in European Small Claims Procedures – How far can Simplifications go? LeXonomica 2012, 133; *Pernfuss*, Die Effizienz des Europäischen Mahnverfahrens, 2009; *Preuß*, Erlass und Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls, ZZP 122 (2009), 3; *Rechberger*, Die neue Generation, FS Leipold, 2009, S. 301; *Rellermeyer*, Grundzüge des Europäischen Mahnverfahrens, Rpfleger 2009, 11; *Rühl*, Die Richtlinie über alternative Streitbeilegung und die Verordnung über Online-Streitbeilegung, RIW 2013,

737; *Schoibl*, Miszellen zum Europäischen Bagatellverfahren, FS Leipold, 2009, S. 335; *Steindl*, Die EuGVVO 2012 und die Schiedsgerichtsbarkeit – Bestandsaufnahme und Ausblick, FS Torggler, 2013, S. 1181; *Sujecki*, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa, EWS 2008, 323; *ders.*, Änderung des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ZRP 2014, 84; *Unberath*, Internationale Mediation – Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts, FS von Hoffmann, 2011, S. 500; *Vollkommer/Huber*, Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht im Deutschland, NJW 2009, 1105.

I. Überblick

- 11.1 Vor allem mit der Brüssel I-VO (nunmehr der Brüssel Ia-VO) sowie der EuVTVO wurde die Rechtsverfolgung im europäischen Rechtsverkehr wesentlich erleichtert. Die Kommission ließ indes schon in ihrem Grünbuch vom 20.12.2002 über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert erkennen, dass sie weiteren Handlungsbedarf sieht:¹ Erklärtes Ziel war es, nicht erst die Regeln über die Freizügigkeit nationaler Vollstreckungstitel, sondern bereits das bislang den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen überlassene Verfahren zur Erlangung des Vollstreckungstitels – also das **Erkenntnisverfahren** – zu vereinheitlichen. Herausgekommen sind das sog. Europäische Mahnverfahren (dazu sogleich) und das sog. Europäische Bagatellverfahren (Rz. 11.15 ff.). Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang aber auch die Aktivitäten im Bereich der Alternativen Streitbeilegung (Rz. 11.33 ff.).

II. Europäisches Mahnverfahren

- 11.2 Am 12.12.2006 wurde die Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens verabschiedet (EuMahnVO).² Die für die Praxis maßgeblichen Bestimmungen gelten seit dem 12.12.2008 (Art. 33 Abs. 2 EuMahnVO); die deutschen Durchführungsregeln finden sich in §§ 1087–1096 ZPO. Im Europäischen Mahnverfahren können unbestrittene Geldforderungen in Gestalt eines **Europäischen Zahlungsbefehls** tituliert werden. In der Sache ging es um eine prozessuale Ergänzung der RL Nr. 2000/35/EG vom 29.6.2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.³ Das Europäische Mahnverfahren dient der schnellen und kostengünstigen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Geldforderungen und schafft mit dem Europäischen Zahlungsbefehl erstmals einen echten Europäischen Vollstreckungstitel. Zwar ist von einem solchen auch schon in der EuVTVO die Rede, doch dies ist im Grunde ein Etikettenschwindel; denn dort geht es ausschließlich darum, nach Maßgabe des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts erwirkte – also nationale –

1 KOM (2002), 746.

2 ABl. 2006 L 399/1. Vorarbeiten: KOM (2004), 173, und KOM (2006), 57.

3 ABl. 2000 L 200/35.

Vollstreckungstitel in einem europarechtlich geregelten Verfahren „umzuetikettieren“ (dazu Rz. 14.13 ff.).

1. Anwendungsbereich

Das Europäische Mahnverfahren entspricht in der Sache beschleunigten Titulierungsverfahren, wie sie bereits in vielen Mitgliedstaaten nach nationalem Recht vorgesehen sind. Solche **mitgliedstaatlichen Verfahren** sollen von der EuMahnVO auch nicht verdrängt werden (Art. 1 Abs. 2 EuMahnVO; vgl. umgekehrt, freilich nur deklaratorisch, § 688 Abs. 4 ZPO).¹ Für den internationalen Rechtsverkehr steht das im innerstaatlichen Bereich aus Gläubigersicht besonders attraktive Mahnverfahren nach autonomem deutschen Recht allerdings nur eingeschränkt zur Verfügung.² Gemäß § 688 Abs. 3 ZPO ist es allein nach Maßgabe von § 32 AVAG statthaft, also im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten sowie den Vertragsstaaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 AVAG aufgeführten Konventionen. Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit vgl. §§ 689 Abs. 2 und 3, 703d ZPO.

In den **sachlichen Anwendungsbereich der EuMahnVO** fallen bezifferte und bei Antragstellung fällige Geldforderungen (Art. 4)³ aus dem Bereich des Zivil- und Handelsrechts mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 und 2 benannten Rechtsgebiete. Dabei kann weitgehend auf die Ausführungen zu Art. 1 Brüssel Ia-VO verwiesen werden (dazu Rz. 4.29 f.). Bemerkenswert erscheint aber, dass die EuMahnVO Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfasst (Art. 2 Abs. 2 lit. d). Irrelevant ist, ob die zu titulierende Forderung im Unternehmens- oder im Verbrauchergeschäft entstanden ist. Ebenso wenig findet sich eine Wertobergrenze. Das Europäische Mahnverfahren ist also – wie §§ 688 ff. ZPO – für Geldforderungen in beliebiger Höhe statthaft.

In **räumlich-persönlicher Hinsicht** beschränkt sich das Europäische Mahnverfahren – anders als ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen – auf Sachverhalte mit **grenzüberschreitendem Bezug** (Art. 2 Abs. 1 EuMahnVO). Ein solcher liegt vor, wenn zum Zeitpunkt des Antragseingangs mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzstaat des befass-ten Gerichts hat (Art. 3 EuMahnVO).

¹ Zu den europarechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung nationaler Mahnverfahren vgl. EuGH v. 14.6.2012 – Rs. C-618/10 (*Banco Español de Crédito*), NJW 2012, 2257. Dazu Dutta, ZZP 126 (2013), 153; Hau, JZ 2012, 964; Stürner, ZEuP 2013, 666.

² Näher Eichel, FamRZ 2011, 1441.

³ Zur Beantragung und Titulierung noch unbezifferter Zinsen vgl. EuGH v. 13.12.2012 – Rs. C-215/11 (*Szyrocka/SiGer Technology*), EuZW 2013, 147, 149 f. m. Anm. Sugecki.

11.3

11.4

11.5

Beispiel: A möchte das Verfahren in Deutschland gegen B einleiten. Die EuMahnVO ist anwendbar, wenn (1.) A in Deutschland ansässig ist und B etwa in Österreich, (2.) umgekehrt A in Österreich ansässig ist und B im Inland, (3.) A und B in Österreich ansässig sind, (4.) A oder B in Österreich ansässig ist und die andere Partei etwa in Frankreich, oder (5.) A oder B in Österreich ansässig ist und die andere Partei in einem Drittstaat (z.B. in der Schweiz). Demgegenüber genügt es für Art. 3 Abs. 1 EuMahnVO nicht, wenn A und B in Drittstaaten oder wenn beide im Forumstaat ansässig sind oder wenn eine Partei im Forumstaat und die andere in einem Drittstaat lebt. Das erscheint misslich, wenn sich vollstreckbares Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat befindet, auf das nicht mit einem in Deutschland zu erwirkenden Europäischen Zahlungsbefehl zugegriffen werden kann.

- 11.6 Von der Eröffnung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs zu trennen ist die Frage der **internationalen Entscheidungszuständigkeit**. Diese bestimmt sich gemäß Art. 6 Abs. 1 EuMahnVO grundsätzlich nach den Vorschriften der Brüssel Ia-VO (vgl. dort Art. 80 S. 2; zuvor: Brüssel I-VO). Mithin sind im Grundsatz die Gerichte am Wohnsitz des Antragsgegners international zuständig, wobei diese Zuständigkeit für das Europäische Mahnverfahren ausschließlich ist, sofern ein Verbraucher Antragsgegner ist (Art. 6 Abs. 2 EuMahnVO).¹

2. Verfahrensgang

- 11.7 Das Verfahren beginnt damit, dass ein **Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls** bei dem **zuständigen Gericht** eingereicht wird. Zur Bestimmung der internationalen Entscheidungszuständigkeit s. schon Rz. 11.6; sachlich und örtlich ist in Deutschland gemäß § 1087 ZPO das AG Wedding (Berlin)² ausschließlich zuständig (anders für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aber § 46b Abs. 2 ArbGG).
- 11.8 Für die **Verfahrenseinleitung** ist zwingend ein Formular zu verwenden (Art. 7 EuMahnVO). Der Antrag kann in Papierform oder durch andere im jeweiligen Mitgliedstaat verfügbare und zugelassene Kommunikationsmittel eingereicht werden (Art. 7 Abs. 5 EuMahnVO; vgl. dazu § 1088 ZPO). Beweismittel sind dabei lediglich zu bezeichnen (Art. 7 Abs. 2 lit. e EuMahnVO), Urkunden oder andere Beweismittel sind dem Antrag also nicht beizufügen. Allerdings muss der Antragsteller erklären, dass er sämtliche Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und zur Kenntnis genommen hat, dass Falschangaben angemessene Sanktionen nach mitgliedstaatlichem Recht nach sich ziehen können (Art. 7 Abs. 3 EuMahnVO). Art. 7 EuMahnVO regelt die für die Antragstellung erforderlichen Angaben abschließend, sodass das mitgliedstaatliche Recht die Verfahrenseinleitung nicht von weiteren Angaben abhängig machen darf.³ Anwaltszwang besteht im gesamten Europäischen Mahnverfahren nicht

1 Vgl. das Klausurbeispiel bei *Fuchs/Hau/Thorn*, Nr. 4.

2 Homepage mit näheren Informationen: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html>.

3 EuGH v. 13.12.2012 – Rs. C-215/11 (*Szyrocka/SiGer Technology*), EuZW 2013, 147, 148 m. Anm. *Sujecki*.

(Art. 24 EuMahnVO). Ob Stellvertretung (etwa durch Inkassodienstleister) zulässig ist, bestimmt sich für Deutschland nach § 79 ZPO.¹

Die **gerichtliche Prüfung des Antrags** beschränkt sich gemäß Art. 8 S. 1 EuMahnVO auf die Anwendbarkeit des Verfahrens, das Vorliegen einer grenzüberschreitenden Rechtssache, die gerichtliche Zuständigkeit sowie die formale Ordnungsmäßigkeit des Antrags. In der Sache prüft das Gericht (nicht notwendig ein Richter; vgl. Erwägungsgrund Nr. 16) nur, ob die bezifferte und fällige Geldforderung, ausgehend von den Angaben des Antragstellers, begründet erscheint. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass diese Prüfung im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgen kann (Art. 8 S. 2 EuMahnVO). Das weitere Vorgehen im Falle formaler Mängel des Antrags bestimmt sich nach Art. 9 EuMahnVO, im Falle vollständig oder teilweise unbegründeter Anträge nach Art. 10 und 11 EuMahnVO. Dem Antragsteller steht gegen die Zurückweisung des Antrags kein Rechtsmittel zu (Art. 11 Abs. 2 EuMahnVO).

3. Europäischer Zahlungsbefehl

Liegen alle Voraussetzungen vor, so erlässt das Gericht unter Verwendung eines Formblattes den Europäischen Zahlungsbefehl (Art. 12 Abs. 1 EuMahnVO). Dieser wird zusammen mit einer Kopie des Antragsformulars und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsgegner zugestellt (Art. 12 Abs. 2–5 EuMahnVO); Einzelheiten der Zustellung regeln Art. 13–15 EuMahnVO und § 1089 ZPO.

Binnen 30 Tagen ab Zustellung des Zahlungsbefehls kann der Antragsgegner **Einspruch** einlegen (Art. 16 Abs. 1 und 2 EuMahnVO). Dabei ist die Verwendung des ihm übermittelten Formulars ebenso wenig zwingend vorgeschrieben wie eine Begründung. Der Einspruch ist keine Zuständigkeitsbegründende Einlassung i.S. von Art. 26 Brüssel Ia-VO (s. Rz. 6.30 ff.), und zwar selbst dann nicht, wenn der Antragsgegner den Mangel der Zuständigkeit in der Einspruchsschrift nicht geltend macht, sich darin aber schon zur Hauptsache äußert.² Der fristgerechte Einspruch hat zur Folge, dass das Verfahren vor den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaates als ordentliches Zivilverfahren nach mitgliedstaatlichem Verfahrensrecht weitergeführt wird, es sei denn, der Antragsteller hat für diesen Fall ausdrücklich die Verfahrenseinstellung beantragt (Art. 17 EuMahnVO, § 1090 ZPO).

Legt der Antragsgegner den Einspruch nicht oder verspätet ein, so erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl nach Überprüfung des Zustelldatums mittels eines Formulars für vollstreckbar (Art. 18 EuMahn-

1 Für eine analoge Anwendung von § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO plädieren Vollkommer/Huber, NJW 2009, 1105, 1106.

2 Klarstellend EuGH v. 13.6.2013 – Rs. C-144/12 (Goldbet Sportwetten/Sperindeo), EuZW 2013, 628 m. Anm. Sugecki. Dazu auch Eichel, GPR 2014, 56; Koutsoukou, IPRax 2014, 44.

11.9

11.10

11.11

11.12

VO). Die **Vollstreckbarerklärung des Zahlungsbefehls** entfaltet ausweislich Art. 19 EuMahnVO Wirkung für alle Mitgliedstaaten, ohne dass ein Exequaturverfahren notwendig wäre (dazu und zu den beschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten im Vollstreckungsstaat s. Rz. 14.16).

- 11.13** Nach Ablauf der Einspruchsfrist bleibt dem Antragsgegner ausnahmsweise noch eine Möglichkeit zur **Überprüfung des Zahlungsbefehls im Erststaat** nach Maßgabe von Art. 20 EuMahnVO (dazu § 1092 Abs. 1 und 2 ZPO). Erreichen kann er damit, wenn er Erfolg hat, die Nichtigerklärung des Zahlungsbefehls (Art. 20 Abs. 3 S. 2 EuMahnVO, § 1092 Abs. 3 ZPO). In Art. 20 Abs. 1 EuMahnVO geht es um bestimmte Fälle, in denen der Antragsgegner nach Zustellung des Zahlungsbefehls den Einspruch nicht rechtzeitig einlegen konnte, er sodann aber unverzüglich tätig wird, in Abs. 2 hingegen um Fälle, in denen der Europäische Zahlungsbefehl offensichtlich zu Unrecht erlassen wurde. In beiden Konstellationen hält der EuGH die Überprüfung nur unter strengen Voraussetzungen für denkbar; insbesondere sei die Nichteinhaltung der Einspruchsfrist aufgrund eines Fehlverhaltens des Vertreters des Antragsgegners kein außergewöhnlicher Umstand i.S. von Art. 20 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 EuMahnVO.¹ Von Art. 20 EuMahnVO nicht geregelt wird der Sonderfall, dass der Zahlungsbefehl entgegen Art. 12 Abs. 5 EuMahnVO nicht in Einklang mit den in Art. 13 ff. EuMahnVO vorgesehenen Vorgaben zugestellt worden war. Will der Antragsgegner dies nach Ablauf der Einspruchsfrist und Vollstreckbarerklärung rügen, soll nach Ansicht des EuGH nicht etwa Art. 20 EuMahnVO analog anwendbar sein; vielmehr müsse das mitgliedstaatliche Verfahrensrecht eine Rechtsschutzmöglichkeit eröffnen, damit der Antragsgegner die Ungültigkeit der Vollstreckbarerklärung geltend machen kann² – was der angestrebten Rechtsvereinheitlichung und -klarheit evident unzuträglich ist. Ausgehend von der Ansicht des EuGH erscheint es deutscher Sicht geboten, dem Antragsgegner eine sofortige Beschwerde gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu eröffnen.
- 11.14** Die **Kosten des Mahnverfahrens** sowie eines eventuell folgenden ordentlichen Zivilverfahrens bestimmen sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaates (vgl. Art. 26 EuMahnVO). Allerdings darf die Einleitung des Europäischen Mahnverfahrens dem Antragsteller keinesfalls zusätzliche Kosten verursachen (Art. 25 Abs. 1 EuMahnVO).

III. Europäisches Bagatellverfahren

- 11.15** Der nächste Schritt nach Erlass der EuMahnVO war die VO Nr. 861/2007 vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für gering-

¹ EuGH v. 21.3.2013 – Rs. C-324/12 (*Novontech-Zala/Logicdata*), IPRax 2014, 340 m. Anm. Mock, 309.

² EuGH v. 4.9.2014 – Rs. C-119/13 und C-120/13 (*eco cosmetics* und *Raiffeisenbank St. Georgen*), EuZW 2014, 916 f. m. krit. Anm. Sugecki.

fügige Forderungen (EuBagatellVO).¹ Diese gilt seit dem 1.1.2009 (Art. 29 S. 2 EuBagatellVO), ebenso wie die in §§ 1097–1109 ZPO vorgesehenen deutschen Ausführungsbestimmungen. Beschleunigte Titulierungsverfahren für geringe Streitwerte nach mitgliedstaatlichem Recht (wie § 495a ZPO) stehen auch weiterhin zur Verfügung (Art. 1 Abs. 1 S. 2 EuBagatell-VO).

1. Anwendungsbereich

Als geringwertig gilt der EuBagatellVO eine Klage, sofern ihr Wert – ohne Zinsen, Kosten und Auslagen – zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung 2000 Euro nicht überschreitet (Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO). Der **Streitwert** kann notfalls in einem Zwischenstreit gemäß Art. 5 Abs. 5 EuBagatellVO ermittelt werden. Wonach er sich bestimmt, regelt die EuBagatell-VO nicht. Dies bleibt vielmehr dem nationalen Recht überlassen (Art. 19 EuBagatellVO), was misslich erscheint, weil damit eine uneinheitliche Anwendung der Verordnung in den Mitgliedstaaten vorprogrammiert ist. Das Bagatellverfahren ist, anders als das Mahnverfahren (vgl. Art. 4 EuMahnVO), grundsätzlich eröffnet, um **Ansprüche aller Art**, also auch andere als Geldzahlungsansprüche, durchzusetzen (arg. Art. 5 Abs. 5 Eu-
BagatellVO); selbst positive oder negative Feststellungsklagen dürften erfasst sein.²

In den Anwendungsbereich fallen gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO **Zivil- und Handelssachen**, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt (vgl. Rz. 4.29 f., dort zur Parallelvorschrift in Art. 1 Brüssel Ia-VO). Irrelevant ist, ob die zu titulierende Forderung im Unternehmens- oder im Verbrauchergeschäft entstanden ist.³ Ausdrücklich ausgeklammert werden Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und Staatshaftung sowie die in Abs. 2 genannten Rechtsgebiete. Das betrifft etwa unterhaltsrechtliche (lit. b), arbeitsrechtliche (lit. f) sowie persönlichkeitsrechtliche (lit. h) Ansprüche. Nicht allgemein ausgeschlossen sind hingegen, über Art. 2 Abs. 2 lit. d EuMahnVO hinausgehend, Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen.

Die Kommission hatte – wie schon zur EuMahnVO – geplant, den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des Bagatellverfahrens auch auf den rein innerstaatlichen Rechtsverkehr zu erstrecken, konnte sich damit jedoch abermals nicht durchsetzen: Es bleibt gemäß Art. 3 EuBagatellVO bei der Geltung für **grenzüberschreitende Rechtssachen**; insoweit gilt Entsprechendes wie für Art. 3 EuMahnVO (Rz. 11.5).

1 ABl. 2007 L 199/1. Weitere gängige Abkürzungen: EuGFVO, EuVgFVO, EuSCVO (für Europäische Small-Claims-Verordnung).

2 Vgl. Leible/Freitag, § 4 Rz. 274.

3 Missverständlich erscheint es daher, dass Hess, § 10 Rz. 84 ff., die EuBagatellVO unter der Rubrik „Europäisches Verbraucherprozessrecht“ erörtert.

11.16

11.17

11.18

2. Verfahrensgang

- 11.19 Das Bagatellverfahren wird eingeleitet, indem der Kläger ein **Klageformular**, nämlich das in allen mitgliedstaatlichen Sprachen erhältliche Formblatt A (Anh. I zur EuBagatellVO), ausfüllt und dem zuständigen Gericht übermittelt. In Betracht kommt dafür gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO neben dem Postweg auch jeder andere Übermittlungsweg (beispielsweise Fax oder E-Mail), der im Forumstaat zulässig ist; für Deutschland gilt § 1097 Abs. 1 ZPO. Im Klageformular muss der Kläger die Beweise zur Begründung seiner Forderung beschreiben; zweckdienliche Beweisschriftstücke können beigefügt werden (Art. 4 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 EuBagatellVO). Dass Beweismittel auch noch im Laufe des weiteren Verfahrens nachgereicht werden dürfen, hebt Erwägungsgrund Nr. 12 hervor. Über zeitliche Grenzen und Präklusionsfragen schweigt sich die Verordnung leider aus.
- 11.20 Anders als Art. 6 Abs. 1 EuMahnVO äußert sich die EuBagatellVO nicht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts. Diese Frage ist vielmehr, was die **internationale Zuständigkeit** angeht, in erster Linie nach Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO, ergänzend nach nationalem Recht zu beantworten. Letzteres kommt in Betracht, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat: Dann darf sich der Kläger gemäß Art. 6 Brüssel Ia-VO sogar auf die exorbitanten, im innereuropäischen Rechtsverkehr verpönten Gerichtsstände i.S. von Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 Brüssel Ia-VO berufen, also beispielsweise in Deutschland auf den Vermögensgerichtsstand gemäß § 23 ZPO (s. Rz. 4.38). Eine Art. 6 Abs. 2 EuMahnVO oder Art. 6 Abs. 1 lit. d EuVTVO vergleichbare Bestimmung, die zuständigkeitsrechtlich auch drittstaatenansässige Verbraucher schützt, sieht die EuBagatellVO nicht vor. Den Schutz von Verbrauchern, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, sichert im Bagatellverfahren hingegen Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO, freilich nur unter den Voraussetzungen des Art. 17 Brüssel Ia-VO (s. Rz. 5.7 ff.). Leider sind die Regelungen zum räumlich-persönlichen Anwendungsbereich und zur Zuständigkeit unzureichend abgestimmt, was zu seltsamen Konsequenzen führt.
- Beispiel:** Im Falle einer Verbrauchersache i.S. von Art. 17 Abs. 1 Brüssel Ia-VO begründet Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO für eine in Deutschland zu erhebende Klage des dort wohnhaften Verbrauchers V zwar eine internationale Zuständigkeit gegen den in den USA ansässigen U. Der Rückgriff auf das Europäische Bagatellverfahren bleibt dem V indes versperrt, weil die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 EuBagatellVO nicht erfüllt sind. Anders verhält es sich merkwürdigerweise dann, wenn V in Österreich lebt, aber das Bagatellverfahren in Deutschland betreiben will, wo U über Vermögen verfügt: Dann läge eine grenzüberschreitende Rechtssache nach Maßgabe von Art. 3 EuBagatellVO vor, und die internationale Entscheidungszuständigkeit ließe sich wegen Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO auf § 23 ZPO stützen. Eine solche Ungleichbehandlung europäischer Verbraucher je nachdem, ob sie im Gerichtsstaat leben oder nicht, leuchtet kaum ein.
- 11.21 Für die **sachliche** und (soweit von der Brüssel Ia-VO nicht mitgeregelt) die **örtliche Zuständigkeit** bleibt es bei der Anwendung der *lex fori*. In

Deutschland entscheidet streitwertbedingt regelmäßig das Amtsgericht (§ 23 Nr. 1 GVG; denkbare Ausnahme: § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG). Weil das Bagatellverfahren, anders als das Mahnverfahren, genuine Rechtsprechungsaufgabe i.S. von Art. 92 GG ist, obliegt es funktionell dem Richter (Ausnahme: § 1106 ZPO, § 20 Nr. 11 RPflG).

Scheitert die Klage nicht bereits nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 EuBagatellVO (mit § 1097 Abs. 2 ZPO) oder Abs. 4, so bezieht das Gericht gemäß Art. 5 Abs. 2 EuBagatellVO binnen 14 Tagen den Beklagten in das Verfahren ein. Das Bagatellverfahren ist also – anders als das Europäische Mahnverfahren – **kontradiktorisches**: Der Beklagte erhält schon vor Erlass des Vollstreckungstitels Gelegenheit, sich zu beteiligen. Allerdings wird das Bagatellverfahren laut Art. 5 Abs. 1 S. 1 EuBagatellVO grundsätzlich schriftlich geführt, sodass sich der Beklagte zunächst nur auf diesem Wege verteidigen kann. Dabei steht es ihm frei, sich des ihm dazu vom Gericht übermittelten Formblatts C zu bedienen (Art. 5 Abs. 3 EuBagatellVO). Antwortet der Beklagte nicht innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist von 30 Tagen, so entscheidet das Gericht gemäß Art. 7 Abs. 3 EuBagatellVO zur Sache. Das Nähere bleibt dem nationalen Recht überlassen; der deutsche Gesetzgeber hält ein Urteil nach Aktenlage für sachgerecht (§ 1103 ZPO).

Schon Art. 5 Abs. 2 und 3 EuBagatellVO belegen, dass die **Verfahrensbeschleunigung** ein wesentliches Anliegen der EuBagatellVO ist. Daher sind für die wichtigsten Prozesshandlungen sowohl der Parteien als auch des Gerichts knapp bemessene Fristen vorgesehen (zur Berechnung vgl. Erwägungsgrund Nr. 24). Dem nimmt der Verordnungsgeber mit Art. 14 Abs. 2 und 3 EuBagatellVO freilich wieder einiges an Schärfe. Art. 13 EuBagatellVO erlaubt besonders zügige Zustellungen, möglichst per Post mit Empfangsbestätigung (Erwägungsgrund Nr. 18 S. 2).

Äußert sich der Beklagte fristgerecht, hält das Gericht die Sache aber noch nicht für spruchreif, so wirkt es gemäß Art. 7 Abs. 1 EuBagatellVO darauf hin, alsbald die **erforderliche Entscheidungsgrundlage** zu schaffen (oder eine gütliche Einigung herbeizuführen, Art. 12 Abs. 3 EuBagatellVO). Zu diesem Zweck fordert es die Parteien zu weiterem Tatsachenvortrag auf (Art. 7 Abs. 1 lit. a EuBagatellVO; vgl. auch Art. 12 Abs. 1) oder führt eine Beweisaufnahme durch (Art. 7 Abs. 1 lit. b, Art. 9 EuBagatellVO, § 1101 ZPO). Die Beweisaufnahme erfolgt im Freibeweisverfahren und vorzugsweise schriftlich oder unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln. So kann das Gericht einen Zeugen schriftlich, telefonisch oder per Videokonferenz vernehmen (Art. 9 Abs. 1 EuBagatellVO). Einen angebotenen Sachverständigenbeweis kann das Gericht als nicht erforderlich ablehnen, und zwar – fragwürdigerweise – auch mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten (Art. 9 Abs. 2 EuBagatellVO).¹

1 Näher zu dieser Problematik MünchKommZPO/Hau, Art. 9 EuBagatellVO (Anh. §§ 1097 ff.) Rz. 3; Kern, JZ 2012, 389, 396 f.

11.22

11.23

11.24

- 11.25 Trotz der Tendenz zur Schriftlichkeit kommt schließlich eine **mündliche Verhandlung** in Betracht (Art. 7 Abs. 1 lit. c, Art. 8 EuBagatellVO, § 1100 ZPO). Allerdings eröffnet die EuBagatellVO, anders als das deutsche Recht (§ 495a S. 2 ZPO), ausweislich Art. 5 Abs. 1 S. 2–4 EuBagatellVO kein Parteirecht auf eine mündliche Verhandlung. Nach S. 4 ist die Entscheidung des Gerichts, das eine solche ablehnt, nicht isoliert anfechtbar. Ob dies in Einklang mit Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 Abs. 2 Grundrechte-Charta¹ steht, ist zweifelhaft.² Das Gericht wird beherzigen müssen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör, wie im Übrigen auch Erwägungsgrund Nr. 9 hervorhebt, bei der richterlichen Verfahrensgestaltung nicht blindlings Effizienzbestrebungen geopfert werden darf.³
- 11.26 **Anwaltliche Vertretung** ist im Bagatellverfahren nicht vorgeschrieben (Art. 10 EuBagatellVO), aber selbstverständlich zulässig und dürfte in vielen Fällen – trotz Art. 11 und 12 Abs. 2 EuBagatellVO – auch empfehlenswert sein. Die im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr besonders bedeutsame **Sprachenfrage** regelt Art. 6 EuBagatellVO. Ausweislich Art. 6 Abs. 2 EuBagatellVO, der zumindest entsprechend auch für eine etwaige mündliche Verhandlung gilt, steht die Verfahrenseffizienz, nicht das Beharren auf der Amtssprache des Forums im Vordergrund.

3. Urteil

- 11.27 Die **Entscheidung des Gerichts** hat gemäß Art. 7 EuBagatellVO binnen 30 Tagen zu ergehen, und zwar als Urteil, das laut § 1102 ZPO, abweichend von § 310 Abs. 1 ZPO, nicht verkündet, sondern nur zugestellt wird. Für das Urteil selbst gibt es kein Formular. Die in Art. 20 Abs. 2 EuBagatellVO vorgesehene Bestätigung mittels Formblatt D dient nur der erleichterten Auslandsvollstreckung (Art. 21 Abs. 2 lit. b EuBagatellVO). Das dazu in § 1106 Abs. 2 ZPO vorgesehene Anhörungsgebot erscheint weder verordnungskonform noch sinnvoll.⁴
- 11.28 Ob gegen das Urteil ein **Rechtsmittel** eröffnet ist, überlässt Art. 17 EuBagatellVO der lex fori. Für Deutschland bleibt es also bei §§ 511 ff., 542 ff. ZPO. Verordnungsautonom sichert Art. 18 EuBagatellVO dem Beklagten (wohl auch: dem Widerbeklagten) aber immerhin das Recht, eine gerichtliche Prüfung durchführen zu lassen, wenn er geltend macht, dass seine Verteidigungsrechte nicht hinreichend gewahrt worden sind (dazu § 1104 ZPO).
- 11.29 Gemäß Art. 15 Abs. 1 EuBagatellVO ist das Urteil im Urteilsstaat schon vor Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar, ohne dass dies eigens aus-

1 ABl. 2010 C 83/389.

2 Näher *Brokamp*, S. 113 ff.; *MünchKommZPO/Hau*, Art. 5 EuBagatellVO (Anh. §§ 1097 ff.) Rz. 2.

3 Zustimmend *Rauscher/Varga*, Art. 5 EG-BagatellVO Rz. 3 f.

4 Näher *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 305, 313; *Rauscher/Varga*, Art. 20 EG-BagatellVO Rz. 7 („sollte daher keine Anwendung finden“).

zusprechen wäre, der Gläubiger Sicherheit leisten müsste oder der Schuldner die **Vollstreckung** abwenden könnte. Gleichwohl sieht § 1105 Abs. 1 ZPO klarstellend den Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit vor. Das Vollstreckungsverfahren darf nur unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 2, Art. 23 EuBagatellVO auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder ausgesetzt werden, wenn die Überprüfung gemäß Art. 18 EuBagatellVO beantragt wird (zum Verfahren beachte § 1105 Abs. 2 ZPO). Zu den Vollstreckungsmöglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten s. Rz. 14.16.

Die notwendigen **Kosten des Bagatellverfahrens** (einschließlich der Kosten des Gegners) hat nach Maßgabe von Art. 16 und Art. 17 Abs. 2 EuBagatellVO grundsätzlich die unterlegene Partei zu tragen.

11.30

IV. Offene Fragen und Ausblick

Wie gesehen, überlassen die EuMahnVO und die EuBagatellVO die nähere Ausgestaltung des Verfahrens immer wieder der jeweiligen **lex fori** (vgl. allgemein Art. 26 EuMahnVO und Art. 19 EuBagatellVO). Damit fangen die eigentlichen Probleme aber erst an. Zum einen gilt es diejenigen Punkte zu identifizieren, die abschließend durch das Europarecht geregelt sein sollen.¹ Beispielsweise wird man Art. 10 EuBagatellVO dahingehend verstehen müssen, dass auch das nationale Recht keine anwaltliche Vertretung im Bagatellverfahren vorschreiben darf.² Umgekehrt dürfte die bruchstückhafte Regelung der Widerklage in der EuBagatellVO (vgl. Art. 5 Abs. 6–7) kaum Anspruch auf Vollständigkeit erheben.³ Schon weniger klar ist, inwieweit es den Mitgliedstaaten freisteht, über Art. 7 Abs. 3 und Art. 18 EuBagatellVO hinaus den Fall der Säumnis, etwa hinsichtlich sonstiger Schriftsatzfristen oder in der mündlichen Verhandlung, zu regeln. Der deutsche Gesetzgeber hat sich in § 1103 ZPO jedenfalls bewusst für eine allgemeine Vorschrift entschieden.⁴ Zum anderen bleibt in den Fällen, in denen die EuMahnVO und die EuBagatellVO ersichtlich **Regelungslücken** lassen, stets zu klären, inwieweit sich aus Sinn und Zweck der jeweiligen Verordnung doch Vorgaben ableiten lassen, die gegen eine unbesehene Übernahme der nationalen Regeln streiten.

11.31

¹ Vgl. EuGH v. 13.12.2012 – Rs. C-215/11 (*Szyrocka/SiGer Technology*), EuZW 2013, 147 m. Anm. *Sujecki*, dort zur abschließenden Regelung der Antragsvoraussetzungen in Art. 7 EuMahnVO.

² Daher ist § 78 Abs. 1 ZPO auch dann unanwendbar, wenn das Europäische Bagatellverfahren ausnahmsweise schon erinstanzlich vor dem Landgericht ausgetragen wird; dazu MünchKommZPO/Hau, Art. 10 EuBagatellVO (Anh. §§ 1097 ff.) Rz. 2.

³ Näher MünchKommZPO/Hau, Art. 6 EuBagatellVO (Anh. §§ 1097 ff.) Rz. 8 ff.; Rauscher/Varga, Art. 5 EG-BagatellVO Rz. 13 ff.

⁴ Dazu MünchKommZPO/Hau, Art. 7 EuBagatellVO (Anh. §§ 1097 ff.) Rz. 8 ff.

- 11.32 Während die EuMahnVO längst zu einem praxisrelevanten Instrument der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung geworden ist, hat das Europäische Bagatellverfahren zumindest in Deutschland noch immer nicht die **praktische Bedeutung** erlangt, die ihm zukommen könnte.¹ Dies mag sich dadurch erklären, dass das Mahnverfahren nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt ist und dass Gläubiger die Mühen einer internationalen Rechtsverfolgung am ehesten auf sich nehmen, wenn ein erheblicher Betrag auf dem Spiel steht. Gerade deshalb wird auch die „klassische“ Klage nach nationalem Recht, gestützt auf die Gerichtsstände der Brüssel Ia-VO, ein wichtiges Instrument bleiben. Ob sich die Praxis das weitaus schlankere Bagatellverfahren als Alternative zunutze machen wird, hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit es dem EuGH gelingen wird, praktikable Lösungen klärungsbedürftiger Punkte zu entwickeln. Darauf will die Kommission aber offenbar nicht warten: Schon Ende 2013 hat sie nicht nur den Bericht gemäß Art. 28 EuBagatellVO vorgelegt, sondern sogleich einen ausführlichen **Vorschlag zur Änderung der EuBagatellVO** (samt punktueller Folgeänderungen von Art. 17 EuMahnVO) sowie eine Folgenabschätzung.² Neben Nachjustierungen eher technischer Details plant sie einige bedeutsame Neuerungen, namentlich eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsbereichs, und zwar sowohl in räumlich-persönlicher Hinsicht als auch durch eine Anhebung der Streitwertgrenze auf 10 000 Euro. Demgegenüber sollen einige Aspekte der Verfahrensbeschleunigung, die im Lichte der Justizgrundrechte schon de lege lata fragwürdig erscheinen, künftig noch stärker betont werden.³

V. Exkurs: Alternative Streitbeilegung

1. Überblick

- 11.33 Strategien alternativer Streitbeilegung (sog. **Alternative Dispute Resolution** bzw. ADR) versprechen die Bewältigung von Konflikten, ohne dass auf staatliche Gerichte zurückgegriffen werden müsste. In der Tat gibt es für die Parteien mancherlei Gründe, den Rechtsweg trotz eines bereits ausgetragenen Streits zumindest vorerst nicht zu beschreiten bzw. den Rechtsweg für einen zwischen ihnen als denkbar erachteten Streit von vornherein nur als Notbehelf auszugestalten. Ob sich diese Ziele auch und gerade im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr tatsächlich verwirklichen lassen und ob eine der staatlichen Streitentscheidung in Qualität und Effizienz zumindest annähernd ebenbürtige Lösung denkbar ist, hängt wesentlich von den jeweils in Rede stehenden Rechts- und Tatsachenfragen ab. Jedenfalls ist nicht zu verkennen, dass Gesetzgeber in Zeiten leerer Kassen nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen eine Vorliebe

1 Vgl. die statistischen Angaben bei *Hau*, FS Gottwald, S. 255, 256 ff.

2 Kommissionsbericht: COM (2013) 795; Kommissionsvorschlag: COM (2013) 794 vom 19.11.2013; Begleitdokument: SWD (2013) sowie SWD (2013) 460.

3 Vgl. die Darstellung und Kritik bei *Hau*, FS Gottwald, S. 255, 258 ff.; *Huber*, GPR 2014, 242; beachte auch die Übersicht bei *Sujecki*, ZRP 2014, 84.

dafür entwickeln, die Bürger auf außergerichtliche Stellen zu verweisen, statt die Haushalte der Justiz angemessen auszustatten. Handfeste volkswirtschaftliche Vorteile verspricht man sich aber auch davon, dass sachgerechte Streitbeilegungsmechanismen das Vertrauen der Verbraucher in den grenzüberschreitenden und/oder elektronischen Handels- und Rechtsverkehr stärken können.

Bedeutsame Übereinkommen sowie Modellgesetze zum Thema International Commercial Arbitration & Conciliation hat **UNCITRAL** (United Nations Commission on International Trade Law) erarbeitet.¹ Die außergerichtliche Streitbeilegung ist aber vor allem auch auf **europäischer Ebene** ein wichtiges Thema: Art. 81 Abs. 2 lit. g AEUV hebt „die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten“ eigens als Regelungsziel hervor. Zudem hat der EuGH mit seiner Judikatur Leitlinien dazu herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen obligatorische Streitschlichtungsverfahren mit dem Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz in Einklang stehen.²

11.34

2. Mediation

Im Anschluss an zwei **Empfehlungen**³ hat die Kommission bereits am 19.4.2002 ihr Grünbuch über alternative Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht vorgelegt.⁴ Dabei ging es ihr darum, im Rahmen eines Konsultationsprozesses Wege zu finden, um zum einen die Flexibilität und Qualität der außergerichtlichen Streitbeilegung und zum anderen ihre Verzahnung mit herkömmlichen Gerichtsverfahren zu gewährleisten. Sodann hat die Kommission am 2.7.2004 einen **Verhaltenskodex für Mediatoren** veröffentlicht.⁵ Dieser thematisiert die Kompetenz und die Ernennung des Mediators, dessen Neutralität und Unabhängigkeit sowie Standards betreffend die Mediationsvereinbarung, das Verfahren, dessen Beendigung, die Kosten sowie die Vertraulichkeit.

11.35

Ein wesentlicher Schritt war sodann die RL 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21.5.2008 (Me-

11.36

1 Beachte den Überblick unter www.uncitral.org/uncitral/uncitral_texts/arbitration.html.

2 EuGH v. 18.3.2010 – Rs. C-317/08 etc. (*Rosalba Alassini/Telecom Italia*), EuZW 2010, 550, 552.

3 Empfehlung 98/257/EG vom 30.3.1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, ABl. 1998 L 115/31; Empfehlung 2001/310/EG vom 4.4.2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen, ABl. 2001 L 109/56. Dazu *Mayr/Weber*, ZfRV 2007, 163, 165 ff.

4 KOM (2002), 196.

5 In deutscher Sprache unter: http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf.

diations-RL);¹ diese war bis zum 21.5.2011 in das nationale Recht umzusetzen. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung v. 21.7.2012,² dessen Art. 1 das MediationsG bildet. Art. 3 lit. a legt einen weiten Begriff der Mediation zugrunde; eingeschlossen ist auch die Mediation durch Richter, sofern diese nicht mit der (streitigen) Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit befasst sind. Abweichend von den Plänen der Kommission beschränkt sich der Anwendungsbereich der Mediations-RL nur auf grenzüberschreitende Streitigkeiten (definiert in Art. 2). Der deutsche Gesetzgeber hat sich allerdings dafür entschieden, dieselben Regeln für internationale wie für rein innerdeutsche Sachverhalte vorzusehen.³ In der Sache zielt die Mediations-RL ab auf Qualitätssicherung und Vertraulichkeitsschutz im Bereich der Wirtschaftsmediation, der die Kommission gerade im grenzüberschreitenden Verkehr besonderes Potential beimisst. Ein weiteres Kernanliegen ist die Möglichkeit, sog. Settlement-Vereinbarungen förmlich zu bestätigen, um einer solchen – etwa in Urteilsform oder als öffentliche Urkunde ergangenen – Bestätigung europaweite Anerkennung und Vollstreckbarkeit zu sichern (Art. 6).

- 11.37 Den vermutlich nur vorläufigen Schlusspunkt der Aktivitäten auf europäischer Ebene bilden zum einen die Richtlinie 2013/11/EU vom 21.5.2013 über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (**ADR-RL**),⁴ die bis 9.7.2015 umzusetzen ist (Art. 25 Abs. 1), und zum anderen die ergänzende, ab demselben Zeitpunkt anwendbare Verordnung Nr. 524/2013 vom 21.5.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (**ODR-VO**, vgl. dort Art. 22 Abs. 2).⁵ Im Wesentlichen geht es darum, dass Verbraucher auf freiwilliger Basis Beschwerden gegen Unternehmer bei Stellen einreichen können, die unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire Verfahren zur alternativen Streitbeilegung anbieten. Im Gegensatz zur Mediations-RL sind die beiden Rechtsinstrumente nicht speziell auf den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zugeschnitten, sondern betreffen gleichermaßen (de facto wohl sogar auch überwiegend) den rein innerstaatlichen Bereich.⁶

1 ABl. 2008 L 136/3. Beachte dazu *Eidenmüller/Prause*, NJW 2008, 2737; *Lahann*, ZEuS 2008, 359; *Probst*, JR 2009, 265; *Sujecki*, EuZW 2010, 7; *Wagner/Thole*, ZKM 2008, 36.

2 BGBl. 2012 I, 1577.

3 Beachte den Regierungsentwurf, BT-Drucks. 17/5335, S. 11.

4 ABl. 2013 L 165/63.

5 ABl. 2013 L 165/1.

6 Näher zu den IZVR-relevanten Aspekten der beiden Rechtsakte etwa *Gascón Inchausti*, GPR 2014, 197; *Meller-Hannich/Krausbeck*, ZEuP 2014, 8; *Rühl*, RIW 2013, 737.

3. Schiedsgerichtsbarkeit

Angesichts solcher vielfältigen Bemühungen verwundert es, wie wenig Aufmerksamkeit das Europarecht ausgerechnet dem bislang erfolgreichsten ADR-Modell schenkt, nämlich der klassischen **Internationalen (Handels-)Schiedsgerichtsbarkeit**. Dies erstaunt in mehrfacher Hinsicht: zum einen, weil die Schiedsgerichtsbarkeit im grenzüberschreitenden Bereich den staatlichen Gerichten mehr und mehr den Rang abläuft;¹ zum anderen, weil es bereits Art. 220 EWG-Vertrag von 1957 zum Regelungsziel erklärt hatte, die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen zu vereinfachen. Dennoch – und obwohl Forderungen nach einem eigenen Rechtsakt zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit im Binnenmarkt immer wieder erhoben werden – hat sich in den letzten Jahrzehnten auf europäischer Ebene nichts wirklich Entscheidendes getan.²

Ebenso wie schon das EuGVÜ und die Brüssel I-VO klammert auch die Brüssel Ia-VO die Schiedsgerichtsbarkeit aus ihrem Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 2 lit. d).³ Die hochgesteckten Erwartungen, die viele mit der **Reform des Brüssel I-Systems** verbunden hatten, haben sich nicht erfüllt. Nicht aufgegriffen wurde insbesondere der Vorschlag der Kommission, eigens die Koordinierung von Parallelverfahren vor staatlichen und Schiedsgerichten zu regeln.⁴ Der Verordnungsgeber konnte sich letztlich nur dazu entschließen, im neuen Erwägungsgrund Nr. 12 einige (bisweilen eher verwirrende) Leitlinien dazu zu skizzieren, wie er sich das Verhältnis zwischen den Vorschriften der Verordnung und der Schiedsgerichtsbarkeit vorstellt.⁵ Nach wie vor ergeben sich daher eine Reihe schwieriger Abgrenzungs- und Koordinierungsprobleme.⁶ Insbesondere fehlt eine Regelung, unter welchen Voraussetzungen von einer wirksamen Schiedsvereinbarung auszugehen ist. Dies ist schon deshalb bedauerlich, weil somit kein einheitlicher (und letztverbindlich vom EuGH zu interpretierender) Beurteilungsmaßstab dafür existiert, ob eine Schiedsvereinbarung wirksam ist und ob es daher überhaupt auf die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte gemäß Art. 4 ff. Brüssel Ia-VO ankommt.

1 Vgl. zum Phänomen der „Flucht in die Schiedsgerichtsbarkeit“ etwa *Callies*, in: Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages, 2014, Bd. I, S. A 28 ff.

2 Eingehend hierzu *Eichstädt*, *passim*; vgl. zudem etwa *Leible/Terhechte/Koehler/Müller*, § 26 Rz. 47 ff.

3 Beachte auch den Überblick über schiedsrelevante Anwendungsvorgaben in den anderen Rechtsakten bei *Mankowski*, FS von *Hoffmann*, S. 1012.

4 KOM (2010), 748, dort Art. 29.

5 Dazu *Domej*, FS *Gottwald*, S. 97; *Hartley*, ICLQ 63 (2014), 843; von *Hein*, RIW 2013, 97, 98 f.; *Hess*, JZ 2014, 538; *Lenaerts/Stapper*, RabelsZ 78 (2014), 252, 283 ff.; *Steindl*, FS *Torggler*, S. 1181.

6 Vgl. schon *Schlosser*, SchiedsVZ 2009, 129; BGH v. 5.2.2009 – IX ZB 89/06, RIW 2009, 238, dort zur Unanwendbarkeit von Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel I-VO auf einstweilige Maßnahmen staatlicher Gerichte, wenn in der Hauptsache ein Schiedsgericht über den Bestand des zu sichernden Anspruchs zu entscheiden hat.

11.38

11.39

- 11.40 Rechtspolitisch zumindest zweifelhaft erscheint aber auch, dass Schiedsgerichte nicht zu **Vorabentscheidungsersuchen** gemäß Art. 267 AEUV berechtigt sind,¹ obwohl sie gerade im grenzüberschreitenden Bereich aktiv und dabei nicht selten mit klärungsbedürftigen Fragen des Europarechts konfrontiert werden. Immerhin bejaht der EuGH die Vorlageberechtigung dann, wenn das Schiedsgericht auf gesetzlicher Grundlage tätig wird, seine Zuständigkeit nicht vom Einvernehmen der Parteien abhängt und seine Entscheidungen für die Parteien verbindlich sind.²

¹ EuGH v. 27.1.2005 – Rs. C-125/04 (*Transorient-Mosïque Voyages*), EuZW 2005, 319.

² Dazu EuGH v. 13.2.2014 – Rs. C-555/13 (*Merck Canada/Accord Healthcare*), EuZW 2014, 301.